

Absender:

Herrn Thomas A. Müller
Präsident der Übernahmekommission
Stockerstrasse 54
8002 Zürich

Swiss Steel Holding AG: Anzeige respektive Forderung eines Pflichtangebots durch Martin Haefner

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin Aktionär der Swiss Steel Holding AG (SSH; früher firmierend als Schmolz+Bickenbach AG) und halte seit Jahren Aktien an dieser Gesellschaft.

Mit der Medienmitteilung vom 9. November 2020 hat SSG angekündigt, dass zurzeit Gespräche mit Banken, Ankeraktionären und potenziellen Investoren im Rahmen eines Finanzierungskonzepts geführt werden. Ziel dieser Investorengespräche sei es, das Eigenkapital der SSH weiter zu stärken. In der Medienmitteilung wird aber auch gesagt, dass die Gesellschaft durch Aktionärsdarlehen und Staatskredite über genügend Liquidität verfüge.

Als Aktionär der SSH habe ich berechtigten Anlass zu befürchten, dass auch diese Kapitalerhöhung – genau gleich wie die letzte Kapitalerhöhung – wieder für Minderheitsaktionäre intransparent und unfair durchgeführt werden wird und nur das (eine) Ziel hat, die Minderheitsaktionäre weiter zu verwässern, ohne dass uns die Möglichkeit gegeben wird, die Aktien zu einem fairen Preis im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots durch den kontrollierenden Aktionär Martin Haefner zu verkaufen.

Die Übernahme der Kontrolle durch Martin Haefner, ohne dass er den Minderheitsaktionären das Recht zum Ausstieg respektive Verkauf zu einem fairen Preis offeriert hat, spielte sich im Wesentlichen wie folgt ab: Im Hinblick auf die Kapitalerhöhung im Dezember 2019 respektive Januar 2020 strebte Martin Haefner eine Ausnahmen von der Angebotspflicht an. Die UEK hat mit Verfügung vom 22. Oktober 2019 zu Recht die beantragte Ausnahme von der Angebotspflicht abgelehnt. Die FINMA gewährte dann allerdings mit Verfügung vom 6. Dezember Herrn Haefner eine zeitlich befristete Ausnahme. Gemäss dieser Verfügung muss Martin Haefner respektive die BigPoint Holding AG (BigPoint) ein Pflichtangebot für alle kotierten Aktien der SSH unterbreiten, sofern am 31. Dezember 2024 die Beteiligung weiterhin über dem Grenzwert von 33 1/3 % der Stimmrechte an der SSH liegt.

Am 2. Dezember 2019 fand eine ausserordentliche Generalversammlung der SSH statt. An dieser beschlossen die Aktionäre eine Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Kapitalerhöhung. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung betrug das Aktienkapital der SSH insgesamt CHF 608'499'999.90 und war eingeteilt in 2'028'333'333 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.30. Herr Haefner verfügte nach Durchführung der Kapitalerhöhung – und nachdem er der Schmolz + Bickenbach GmbH & Co. KG (Schmolz + Bickenbach) am 2. Januar 2020 ihre gesamte (indirekte) Beteiligung von 95'348'272 SSH Aktien, entsprechend einem Stimmrechtsanteil von 10.09% an der SSH, abgekauft hatte (siehe Medienmitteilung der SSH vom 7. Januar 2020) – indirekt über insgesamt 1'005'529'549 Aktien der SSH, entsprechend einem Stimmrechtsanteil von 49.57%. Der zweitgrösste Aktionär Liwet verfügte nach Durchführung dieser Kapitalerhöhung über einen Stimmrechtsanteil von 24.9999%.

Für den drittgrössten Aktionär Schmolz + Bickenbach gab es somit ein privates Vollangebot: Dieser Aktionär konnte aussteigen, und zwar mit einer erheblichen Prämie (und anscheinend hat Schmolz + Bickenbach im Rahmen der Kapitalerhöhung nicht weiter in SSH investiert; siehe dazu im Detail Seite 4 unten).

Gemäss UEK-Verfügung 750/01 vom 22. Oktober 2019 hat Herr Haefner im Zusammenhang mit der von der SSH am 23. Oktober 2019 angekündigten Kapitalerhöhung und der am selben Datum angekündigten ausserordentlichen Generalversammlung der SSH vom 2. Dezember 2019 (aoGV) bei der UEK ein Gesuch um Ausnahme von der Angebotspflicht gestützt auf Art. 136 Abs. 1 lit. e FinfraG gestellt. Die beabsichtigte Kapitalerhöhung bestand aus einem Bezugsangebot und einem zeitlich daran anschliessenden internationalen Angebot. In Bezug auf die Beschreibung der Kapitalerhöhung wird auf die Verfügung 750/01 der UEK vom 22. November 2019 lit. D verwiesen. Zudem erläutern die folgenden Unterlagen die beabsichtigte Kapitalerhöhung:

- Medienmitteilung der SSH vom 23. Oktober 2019 betreffend Mitteilung der Planung einer Kapitalerhöhung;
- Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung am 2. Dezember 2019 vom 11. November 2019;
- Medienmitteilung der SSH vom 11. November 2019 betreffend die Ergänzung zur geplanten Kapitalerhöhung;
- Beschreibung der Kapitalerhöhung durch SSH.

Anscheinend hat der damals grösste Aktionäre, der im UEK-Verfahren zu Recht gegen die Ausnahmegewährung war, anlässlich der aoGV in Gesprächen akzeptiert, dass SSH eine Kapitalerhöhung durchführt. Diese sollte allerdings im Interesse und zum Schutz aller Aktionäre nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen höher als CHF 325 Mio. sein, wie aus der vorgeschlagenen Ergänzung des Antrags des Verwaltungsrats betreffend die Kapitalerhöhung hervorgeht:

"Der Verwaltungsrat wird beauftragt, bei der Zuteilung im internationalen Angebot, d.h. bei der Zuteilung der Aktien, die nicht auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten erworben werden, folgende Begrenzungen einzuhalten: Die CHF 325'000'000 Minimalkapitalerhöhung soll nur überschritten werden, um es zu ermöglichen, dass die Liwet Holding AG nach Vollzug des Angebots nicht mehr als (jedoch, soweit ihr Gebot in der Kapitalerhöhung ausreicht, wenigstens) 25% hält, und um der BigPoint Holding AG und Herrn Haefner eine Beteiligung von 37,5% zu ermöglichen, jedoch nicht mehr. Der Verwaltungsrat darf minimale

Abweichungen von diesen Vorgaben machen, falls dies für die technische Durchführung der Kapitalerhöhung zwingend erforderlich ist."

SSH hat am 9. Dezember 2019 gestützt auf den Beschluss der aoGV das *Offering Circular* in Bezug auf das Angebot der Aktien veröffentlicht. Die Bezugsrechtsfrist für bestehende Aktionäre (Bezugsrechte waren nicht übertragbar respektive handelbar) dauerte vom 12. Dezember 2019 bis 18. Dezember 2019 um 12 Uhr. Der Markt wurde mit Medienmitteilung vom 10. Dezember 2019 über die Durchführung der Kapitalerhöhung orientiert. In dieser Medienmitteilung heisst es zum *Commitment* betreffend den *Backstop Bid* Folgendes (siehe auch weiter unten zum *Backstop Bid*):

"Die BigPoint Holding AG [...] hat sich unter Vorbehalt der Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtet, bei der Kapitalerhöhung neue Aktien im Wert von bis zu CHF 325 Millionen zu zeichnen ("Backstop Bid")."

In Bezug auf den Ausgabepreis heisst es in dieser Medienmitteilung vom 10. Dezember 2019 Folgendes:

"Der Ausgabepreis im Bezugsrechtsangebots sowie im internationalen Angebot wird voraussichtlich CHF 0.20, CHF 0.25 oder CHF 0.30 pro neue Aktie betragen. Der endgültige Ausgabepreis wird von der Gesellschaft am letzten Tag des internationalen Angebots festgelegt, basierend auf (i) dem im Rahmen des Bezugsrechtsangebots ausgeübten Bezugsrechten, (ii) dem im Rahmen des internationalen Angebots durchgeführten Bookbuilding und (iii) dem Ziel, einen möglichst hohen Ausgabepreis zu erzielen, sofern das Aktienkapital der Gesellschaft um mindestens CHF 325 Millionen erhöht wird."

SSH hat am 19. Dezember 2019 das Resultat des Bezugsrechtsangebots im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung bekannt gegeben. Das Resultat der Ausübung der Bezugsrechte in Bezug auf die verschiedenen Ausgabepreise war wie folgt:

Die	Ausgabepreis pro neue Aktie	Anzahl gültig gezeichnete neue Aktien
	CHF 0.20	442'039'800
	CHF 0.25	221'289'877
	CHF 0.30	111'767'019

Minderheitsaktionäre hätten bei einem Bezugspreis von CHF 0.20 je Aktie der SSH den grössten Betrag investieren können und die Beteiligung von Herrn Haefner wäre im Falle einer im Umfang von CHF 325 Millionen möglichen Kapitalerhöhung knapp über 37.5%, nämlich bei 38.4%, gewesen. Mehr als ein Drittel des Free Float resp. der Minderheitsaktionäre hätte an der Kapitalerhöhung teilgenommen resp. teilnehmen wollen. Aus Sicht der Investitionsbereitschaft der Minderheitsaktionäre wäre somit ein Bezugspreis von CHF 0.20 klar die beste Alternative gewesen (auch wenn ökonomisch Aktionäre, die ihr Bezugsrecht nicht ausgeübt haben, am Stärksten verwässert worden wären). Nach Abschluss der Bezugsperiode und dem veröffentlichten Ergebnis der Bezugsrechtsausübung folgte das internationale Angebot.

Den Minderheitsaktionären wurde immer gesagt, dass Herr Haefner nur die Gesellschaft sanieren möchte und als Folge davon allenfalls gezwungen sei, die Kontrolle zu übernehmen. Anscheinend hat dann aber Herr Haefner – vermutlich auch entgegen der Absprache mit SSH aufgrund des *Commitment* – ausschliesslich für CHF 0.30 je Aktie eine Offerte gemacht, und

nicht einfach bis zu diesem Erhöhungsbetrag hinauf. Die Freistellung von der Angebotspflicht wurde somit auch insofern missbraucht, als Herr Haefner sich so verhalten hat, dass möglichst viele Aktionäre im Bezugsangebot "ausscheiden" und er die klare Kontrolle mit weit über einer Beteiligungshöhe von 37.5% erlangen kann. Im Vergleich zu einer Kontrollübernahme durch das Unterbreiten eines Pflichtangebots unter Gewährung des Ausstiegsrechts der Minderheitsaktionäre erfolgte die derart über eine Kapitalerhöhung durchgeführte Kontrollübernahme somit auch viel billiger und zulasten der Minderheitsaktionäre.

Aus dem *Offering Circular* vom 9. Dezember 2019 geht dann auch klar hervor, dass Herr Haefner respektive BigPoint den *Bid* für alle drei Bezugspreise macht; auch nur eine solche Ausgestaltung des *Bids* entspricht dem Begriff eines *Backstop Bid*.

SSH hat mit Medienmitteilung vom 20. Dezember 2019 das definitive Ergebnis – den Ausgabepreis und den Umfang der Kapitalerhöhung – mitgeteilt. Diesbezüglich heisst es in der Medienmitteilung:

"SCHMOLZ + BICKENBACH AG (die "Gesellschaft") gibt heute den erfolgreichen Abschluss des Aktienangebots im Zusammenhang mit der angekündigten Kapitalerhöhung bekannt. Gemäss dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 2019, wurde heute nach Abschluss des internationalen Angebots um 12:00 Uhr (MEZ) der Angebotspreis auf CHF 0.30 je neue Aktie festgelegt. Zu diesem Angebotspreis wurden im Bezugsrechtsangebot 111'767'019 neue Aktien von bestehenden Aktionären gezeichnet und im internationalen Angebot 744'770'277 neue Aktien an Big-Point Holding AG ("BigPoint"), 226'696'037 neue Aktien an Liwet Holding AG ("Liwet") und 100'000 neue Aktien an einen weiteren Investor zugeteilt. Dies entspricht einem Total von 1'083'333'333 neu platzierten und in der Kapital-erhöhung neu auszugebenden Aktien und folglich einem Total von 2'028'333'333 von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien nach Abschluss der Kapitalerhöhung."

Herr Haefner hat demnach entgegen dem Sinn und Zweck eines *Backstop Bids*, bei welchem von einem reinen "Price Taker" ausgegangen wird, entgegen den Ausführungen und Annahmen im *Offering Circular* der SSH und vermutlich auch entgegen dem Verständnis der Gesellschaft und weiteren Aktionären der SSH anscheinend ausschliesslich einen "Bid" zum Erwerb von neu zu schaffenden Aktien für CHF 0.30 je Aktie eingereicht. Herr Haefner ging es folglich ausschliesslich darum, möglichst viele Minderheitsaktionäre vom Bezugsangebot auszuschliessen und eine möglichst hohe Beteiligung an SSH nach Durchführung der Kapitalerhöhung zu haben. Die Absicht vom Herrn Haefner war, im Rahmen der Kapitalerhöhung eine möglichst unbestreitbare Kontrollmehrheit zu erhalten, und zwar "billiger" als im Vergleich zu einem Kaufangebot. Dies alles zum Nachteil und Schaden der Minderheitsaktionäre. Bereits durch diesen Vorgang ist das rechtsmissbräuchliche Umgehen der Angebotspflicht erstellt. "Komplettiert" wurde der Kontrollerwerb durch den Auskauf der Schmolz + Bickenbach (siehe dazu weiter unten). Beide rechtsmissbräuchliche Elemente wurden der UEK und der FINMA verschwiegen respektive konnten von diesen Behörden bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden.

Der Verwaltungsrat der SSH hat dabei insofern "mitgespielt", als er vermutlich den *Backstop Bid* nicht wie im *Offering Circular* beschrieben "angewendet" hat und nach eigener Beurteilung den "richtigen" Bezugspreis festgelegt hat. Der Verwaltungsrat hat einfach ohne Weiteres den Bezugspreis auf CHF 0.30 festgelegt, dies obwohl mehrmals ausgeführt wurde, dass bei der Festlegung mehrere Faktoren berücksichtigt werden würden.

Nach Abschluss des internationalen Angebots am 19. Dezember 2019, aber vor der eigentlichen Durchführung der Kapitalerhöhung hat Herr Haefner – wie bereits erwähnt – am

2. Januar 2020 insgesamt 95'384'272 Namenaktien der SSH zu einem Gesamtpreis von insgesamt CHF 42'922'922.40 erworben. Dies ergibt einen Erwerbspreis von CHF 0.45 je Namenaktie der SSH. Übernahmerechtlich bedeutet dieser Erwerb Folgendes: Obwohl Herr Haefner eine Ausnahme von der Angebotspflicht verlangt hat und gesagt hat, dass er kein Angebot an die Publikumsaktionäre machen möchte, hat er dem drittgrössten Aktionär ein Ausstiegs-Angebot unterbreitet, so dass dieser in Folge des Kontrollerwerbs durch Herrn Haefner mit einer Prämie aussteigen konnte. Innergesellschaftsrechtlich, aber auch übernahmerechtlich unter dem Gebot des lautereren Verhaltens, ist wesentlich, dass dieses Geschäft vermutlich auch noch in einer formellen gesellschaftsinternen Sperrfrist erfolgte. Kotierte Gesellschaften sehen in der Regel spätestens am Jahresende bis zur Publikation der Geschäftszahlen eine generelle Sperrfrist vor. Unter der Annahme, dass es auch bei SSH eine derartige generelle Sperrfrist gibt, hat das Angebot an Schmolz + Bickenbach zum Ausstieg auch gesellschaftsinterne Bestimmungen verletzt; übernahmerechtlich gilt es auf jeden Fall als unlauter und schwere Verletzung der Gleichbehandlungspflicht sowie als Verstoss gegen den Zweck der Angebotspflicht resp. einer Freistellung davon. Dieses (Teil-)Kaufangebot an eine ausgewählte Aktionärsgruppe war weder der UEK noch der FINMA bekannt im Zeitpunkt ihrer Entscheidungen. Der Zweck der Angebotspflicht und die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Aktionäre hätten bereits damals verlangt, dass Martin Haefner allen Aktionären ein Angebot resp. einen Ausstieg zum Preis von CHF 0.45 pro Aktie unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund verlange ich als Aktionär im Hinblick auf eine möglicherweise bevorstehende erneute Kapitalerhöhung: Wenn erneut eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird, obwohl die Gesellschaft wie in der Medienmitteilung vom 9. November 2020 ausgeführt über genügend Liquidität verfügt und keine finanziellen Mittel braucht, ist offensichtlich, dass die Kapitalerhöhung nicht der "Sanierung" dient, sondern alleine dem Ausbau von Herrn Haefner's Beteiligung an der SSH, unter anderem auch mit dem Zweck, dann – nach Ablauf der Ausnahmefrist – ein Pflichtangebot für die wenigen im Publikum verbleibenden Aktien zu unterbreiten. Ein solches Verhalten verstösst in schwerwiegendster Weise gegen den Sinn und Zweck einer Ausnahme von der Angebotspflicht (im Zusammenhang mit der ursprünglichen "Sanierung"), weshalb das "Aufrechterhalten" der Freistellung von der Angebotspflicht nicht gerechtfertigt ist. Ich verlange deshalb, dass Herr Haefner allen Minderheitsaktionären der SSH ein öffentliches Kaufangebot für deren Aktien unterbreitet, und zwar zum Preis von CHF 0.45 pro SSH Aktie.

Sollte Herr Haefner seine Beteiligung an der SSH im Rahmen einer neuen Kapitalerhöhung weiter ausbauen, gilt dies umso mehr – nicht nur der Zweck der Angebotspflicht, sondern auch das Prinzip der Gleichbehandlung verlangt, dass allen Minderheitsaktionären durch das Unterbreiten eines öffentlichen Kaufangebots ein Ausstieg gewährt wird, und zwar zu einem Preis von CHF 0.45 pro Aktie der SSH.

Ich bitte Sie um Bestätigung des Erhalts dieser Anzeige und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Unterschrift: _____

PLZ/Ort: _____

Datum: _____